

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

|                         |                     |                             |
|-------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich              |                     | Drucksache Nr.<br>0788/2023 |
| Amt/Aktenzeichen<br>20/ | Datum<br>17.05.2023 | TOP                         |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.06.2023

| Beratungsfolge Gremium                   | Zuständigkeit | Datum      | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung   | 04.07.2023 | Ö      |
| Stadtrat                                 | Entscheidung  | 12.07.2023 | Ö      |

## Betreff:

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

Hier: Plan-Trennungsrechnung 2023 zur Ermittlung zulässiger Ausgleichsleistungen und Anreizsystem

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 23.06.2023

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, .06.2023

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

1. Der Plan-Trennungsrechnung für das Jahr 2023 der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH auf Grundlage des von den Gesellschaftern der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH beschlossenen Wirtschaftsplans der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2023 wird zugestimmt.
2. Den für die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH für das Jahr 2023 geltenden wirtschaftlichen Anreizkriterien wird zugestimmt.

## Sachverhalt

Die vorliegende Beschlussvorlage (BV) setzt den Beschluss des Stadtrates gemäß BV 0542/2021 um:

Mit genannter BV erfolgte die ab dem 01.01.2022 geltende Betrauung mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) mit der Erbringung von öffentlichen Personennahverkehrsleistungen (ÖPNV) im Gebiet der Stadt Mainz. Die Betrauung schließt ergänzende ÖPNV-Dienstleistungen wie die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ein.

### Erfüllung der Vorgaben der Betrauung:

Mit gleicher BV beauftragte der Stadtrat die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung, für eine praktische Umsetzung der Inhalte der Betrauung Sorge zu tragen. Dazu ist u.a. im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ sicherzustellen, dass die Vorgaben der für die Betrauung relevante Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO) erfüllt sind und keine sog. Überkompensation vorliegt. Das bedeutet konkret, dass die Summe empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nicht übersteigt, also keine Überkompensation erfolgt. Die VO verlangt, dass im Vorfeld eines Geschäftsjahres in objektiver und transparenter Weise Parameter für die Berechnung der beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsleistung aufzustellen sind.

### Plan-Trennungsrechnung zur Berechnung zulässiger Ausgleichsleistungen:

Die MVG entwickelt jährlich auf Basis ihres Wirtschaftsplans eine Plan-Trennungsrechnung. Diese soll das voraussichtlich auszugleichende Defizit bestimmen und ist die Basis für die Festlegung des vorläufigen Soll-Ausgleichs. Dazu werden die im Rahmen des öDA kalkulierten Plan-Kosten den Plan-Erlösen gegenübergestellt. Übrige Tätigkeiten sind hiervon abzugrenzen (z.B. sog. Gelegenheitsverkehre). Bei unvorhersehbaren Änderungen ist ggf. die Plan-Trennungsrechnung anzupassen (z.B. aufgrund von der Stadt Mainz nach Erstellung des Wirtschaftsplans gewährte finanzielle Hilfen).

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des testierten Jahresabschlusses eine Ist-Trennungsrechnung zu erstellen, also das Ist-Ergebnis zu ermitteln. So kann der sogenannte finanzielle Nettoeffekt ermittelt werden. Die Ist-Trennungsrechnung dient somit auch der jährlich stattfindenden und beihilfenrechtlich notwendigen vorläufigen Überprüfung der Angemessenheit der Ausgleichsbeträge.

#### 1. Wirtschaftsplan 2023

Dieser wurde von den Gesellschaftern der MVG, der Mainzer Stadtwerke AG und der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH am 09.12.2022 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan sieht ein Ergebnis (EAT) in Höhe von -36,2 Mio. Euro vor. Dabei geht man von einem Fahrgastniveau ähnlich dem des Jahres 2019, also vor der Coronapandemie, aus. Gleichzeitig erwartet man einen starken Anstieg der betrieblichen Aufwendungen, hauptsächlich aufgrund höherer Energie- und Personalkosten.

#### 2. Plan-Trennungsrechnung 2023

Basierend auf diesem Wirtschaftsplan 2023 hat die MVG für das Geschäftsjahr 2023 die beige-fügte Plan-Trennungsrechnung vorgelegt. Darüber hinaus wurde der für 2023 von der Stadt Mainz mit BV 0352/2023 gewährte Betriebskostenzuschuss i.H.v. 4 Mio. Euro berücksichtigt. Die weiteren Förderungen aus BV 0352/2023 wurden über die direkte Aufwandsentlastung oder über die anteiligen Abschreibungen und die entsprechenden Zinsen bei den Investitionskostenzuschüssen berücksichtigt.

Die Auswirkungen des 49-Euro-Tickets und der Strompreisbremse konnten nicht berücksichtigt werden, da jeweils belastbare Informationen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans und bei der

Finalisierung der Plan-Trennungsrechnung 2023 noch nicht vorliegen. Bezüglich des 49-Euro-Tickets geht die MVG jedoch von einer weitestgehend neutralen Verschiebung unterschiedlicher Erlösbereiche und Mehraufwendungen für notwendige Systemanpassungen aus.

Für das Geschäftsjahr 2023 erwartet die MVG öDA-relevante Gesamterträge in Höhe von 78.587 TEUR und Gesamtkosten in Höhe von 109.693 TEUR. Daraus ergibt sich ein Plan-Verlust nach Steuern in Höhe von 31.106 TEUR.

Aufgrund der Komplexität der neuen Anforderungen der VO lag die finale Version incl. der Klärung offener Punkte im Mai d.J. vor. Künftig soll die Plan-Trennungsrechnung zum Jahresende vorgelegt werden, so dass diese dem Stadtrat zum Jahresanfang zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Anreizsystem:

Gemäß den Vorgaben der VO wurde mit eingangs genannter BV 0542/2021 auch die Aufnahme eines Anreizsystems beschlossen: da sich die MVG aufgrund der Direktvergabe nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern steht, verlangt die VO die Vorgabe von Anreizkriterien. Dabei handelt es sich um wirtschaftliche und qualitative Kenngrößen. Diese sollen die MVG zur wirtschaftlichen Geschäftsführung, sowie der Erbringung einer Verkehrsleistung in ausreichend hoher Qualität motivieren. Bezüglich der qualitativen Kenngrößen wird auf BV 0813/2023 des Stadtplanungsamtes verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2023 sollen folgende wirtschaftliche Kenngrößen festgelegt werden:

| <b>Wirtschaftlichkeitsziele</b>  | <b>Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag</b>   |
|--|--|
| Erreichung der Ziele aus der Plan-Trennungsrechnung (= vorläufiger Soll-Ausgleich) | 50.000 Euro  |
| Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs laut Plan-Trennungsrechnung        | Je 250.000 Euro Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag in Höhe von 10.000 Euro, bis zu maximal 50.000 Euro in Summe |
| Erreichung eines Kostendeckungsgrades i.H.v. 71,6%                                 | Bei Zielerreichung 25.000 Euro   |

Nächste Schritte:

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2023 ist dem mit dieser Plan-Trennungsrechnung 2023 vorgelegten Plan-Verlust das Ist-Ergebnis 2023 gegenüberzustellen. Dieses ergibt sich aus dem testierten Jahresabschluss 2023. Der testierte Jahresabschluss eines Geschäftsjahres wird in der Regel im Verlaufe des 2. Quartals des Folgejahres vorgelegt. Mit Vorlage der Ist-Trennungsrechnung kann die Erfüllung der wirtschaftlichen Kenngrößen des Anreizsystems bewertet werden. Das Ergebnis der Überkompensationskontrolle und die Erfüllung der Anreizkriterien wird dem Stadtrat in einer der dann folgenden Sitzungen vorgelegt.

**Lösung:**

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

## **Alternative**

Keine.

## **Finanzierung**

Dem städtischen Haushalt entstehen keine Kosten. Die Finanzierung der durch die Erbringung der Verkehrsleistung nicht gedeckten Kosten einschl. des Anreizsystems erfolgt zum weit überwiegenden Teil im steuerlichen Querverbund innerhalb des Stadtwerkekonzerns.

## **Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Keine.

## **Anlagen**

Wirtschaftsplan 2023 und Mittelfristplanung bis 2027 der MVG

Prämissen 2023 – 2027 der MVG

Plan-Trennungsrechnung 2023 der MVG